



Was kann ich tun, wenn ich eine Betreibung erhalte?

Einleitung der Betreibung, Zustellung des Zahlungsbefehls, Eintrag ins Betreibungsregister

Klären Sie zuerst folgende Fragen:

- Ist die **Forderung gerechtfertigt**? → Dann haben Sie drei Möglichkeiten:
 - Sie bezahlen den geforderten Betrag.
 - Sie kontaktieren den Gläubiger und einigen sich mit ihm, z.B. auf Ratenzahlungen.
 - Sie unternehmen gar nichts und die Gläubigerin wird die Betreibung wahrscheinlich fortsetzen.
- Ist die **Forderung nicht gerechtfertigt**? →
 - Erheben Sie **Rechtsvorschlag**. Innert 10 Tagen muss der Rechtsvorschlag beim Betreibungsamt sein. Um den Rechtsvorschlag zu beseitigen, muss die Gläubigerin dann ein Gerichtsverfahren anstreben (Rechtsöffnungsverfahren oder ordentlicher Zivilprozess). Dort wird geklärt, wer Recht hat. Dann wird das Betreibungsverfahren entweder eingestellt (wenn Sie als Schuldner Recht erhalten haben) oder der Rechtsvorschlag wird beseitigt, es gibt eine Rechtsöffnung (wenn die Gläubigerin Recht erhalten hat).
 - Prüfen Sie Ihre Beschwerdemöglichkeiten gemäss www.admin.ch/ch/d/sr/281_1/a85.html oder den darauffolgenden Artikeln im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Lesen Sie die Artikel der Berner Schuldenberatung zum Rechtsvorschlag www.schuldeninfo.ch/files/documents/stichwoerter/rechtsvorschlag.pdf und zur Rechtsöffnung www.schuldeninfo.ch/files/documents/stichwoerter/rechtsoeffnung.pdf.
 - Wenn Sie vergessen haben, Rechtsvorschlag zu machen, kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen (s.u.). Bestreiten Sie jedoch nach wie vor die Forderung, können Sie während der Pfändung eine Klage beim Gericht einreichen, damit die Betreibung gestoppt wird. Ist das Betreibungsverfahren schon vorbei und haben Sie eine nicht geschuldete Forderung bezahlt, können Sie eine Rückforderungsklage einreichen (Art. 85, 85a, 86 und 88 SchKG)
- Werden bei der Forderung **zu hohe, pauschale Inkassospesen** in Rechnung gestellt?
 - Erheben Sie **Teilrechtsvorschlag**: «Ich bestreite die zu hohen Zusatzkosten», innert 10 Tagen nach Erhalt des Zahlungsbefehls muss diese Antwort beim Betreibungsamt eingetroffen sein!
- Betrifft der Zahlungsbefehl eine **Forderung aus einem früheren Konkurs**?
 - Erheben Sie «**Rechtsvorschlag, kein neues Vermögen**», bringen Sie den Zahlungsbefehl dem Betreibungsamt innerhalb von 10 Tagen zurück! Es folgt ein einfaches Gerichtsverfahren, bei dem das vermögensbildende Einkommen geprüft wird, siehe Thema «Privatkonkurs».
- Zeit gewinnen, um eine **Sanierungslösung auszuarbeiten**?
 - Nehmen Sie sofort mit dem Gläubiger Kontakt auf und handeln Sie eine Stundung (Zahlungsaufschub) oder eine Ratenzahlung aus. Eine Gläubigerin kann innerhalb eines Jahres die Betreibung fortsetzen, wenn die Vereinbarungen nicht eingehalten werden. Auch in dieser Situation können Sie Rechtsvorschlag erheben, um Zeit zu gewinnen. Sie können den Rechtsvorschlag jederzeit zurückziehen.

Betreibungsregister

Die Einträge im Betreibungsregister bleiben fünf Jahre lang sichtbar. Ein Eintrag wird nur gelöscht bzw. wird nicht mehr angezeigt, wenn

- Sie mit einem Gläubiger eine Einigung gefunden haben (Sie zahlen alles oder den vereinbarten Teil der Forderung) und der Gläubiger schriftlich zugesagt hat, anschliessend die Betreibung löschen zu lassen;
- Sie Rechtsvorschlag erhoben, beim Betreibungsamt das «Gesuch um Nichtbekanntgabe einer Betreibung an Dritte» eingereicht und 40 Franken bezahlt haben. Wenn die Gläubigerin dann nicht innert 20 Tagen nachweist, dass sie gerichtliche Schritte eingeleitet hat, um den Rechtsvorschlag aufzuheben, wird die Betreibung im Register nicht mehr angezeigt. Lesen Sie dazu auch den Artikel der Berner Schuldenberatung <https://www.schuldeninfo.ch/news-reader/loeschungsgesuch.html>

Fortsetzung der Betreibung, Pfändung

Die Fortsetzung der Betreibung kann innert Jahresfrist seit der Zustellung des Zahlungsbefehls, frühestens aber nach 20 Tagen erfolgen.

- Vorladung auf Betreibungsamt oder angekündigter Termin zuhause
→ unbedingt erscheinen oder telefonisch Termin verschieben!
→ Belege mitnehmen: Einkommensbelege, bei Einkommensschwankungen Belege der letzten drei Monate, tatsächliche bezahlte Alimentenzahlungen, Verwandtenunterstützungspflichten, Gesundheitskosten, die nicht durch Krankenkasse abgedeckt sind, u.a.
- Bei einer Einkommenspfändung wird der Schuldnerin das **Existenzminimum** belassen. Zur Berechnung des pfändbaren Betrages gibt es Richtlinien. Der 13. Monatslohn wird gepfändet.
- Einige **Auslagen** müssen vom Schuldner speziell geltend gemacht werden: Heizkosten-Nachzahlungen, Umzugskosten, Arztselfstbehalte / Medikamentenkosten (Belege sammeln, bis sie ca. 100 Franken betragen), notwendige Zahnbehandlungen.
- **Unpfändbar** sind folgende Einkünfte: Sozialhilfeleistungen und einmalige Unterstützungen öffentlicher und privater Stellen für Notfälle; Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen für Opfer von Gewaltdelikten; Renten der AHV und IV, inkl. rückwirkender Auszahlungen und damit bezahlter Gegenstände; Ergänzungsleistungen (EL) und Leistungen der Familienausgleichskassen.
- Haben Sie die Befürchtung, dass der (zukünftige) Arbeitgeber schlecht auf die Pfändung reagiert?
→ **stille Lohnpfändung** beim Betreibungsbeamten und bei den Gläubigern anfragen. Siehe Musterbrief bei «Pfändung». Wenn Gläubiger und Betreibungsamt einverstanden sind mit der stillen Lohnpfändung, müssen Sie die pfändbare Quote direkt und regelmässig dem Betreibungsamt zahlen.
- **Sachpfändung?**
→ Wenn die Sachwerte (Vermögenswerte) Dritten gehören, muss dies mit Belegen nachgewiesen werden.
- Gibt es ein **Verwertungsbegehren** einer Gläubigerin (sie muss Kostenvorschuss dafür leisten) für einen wertvollen pfändbaren Gegenstand, z.B. Auto?
→ dann ist der Freihandkauf möglich: Der Schätzwert plus 20 Prozent sollte von einer Drittperson bezahlt werden, dann wird Gegenstand nicht zur Verwertung abgeholt. Der Gegenstand wird Eigentum der Drittperson.

Die Pfändung pro Forderung oder pro Forderungsgruppe ist **spätestens nach einem Jahr** beendet: Entweder ist dann die Forderung beglichen oder die Gläubiger erhalten einen (Teil-)Verlustschein. Für diesen kann der Gläubiger während 6 Monaten direkt wieder ein Fortsetzungsbegehren stellen, ohne Einleitungsverfahren mit Zahlungsbefehl. Dies gilt nicht für Forderungen aus Konkurs, hier muss die Betreibung wieder neu eingeleitet werden.

Weitere Infos: www.plusminus.ch